

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-12 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 26.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines
Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung AWO Seniorenheim Römerhof,
Kubinstr. 2, 94060 Pocking
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur
Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.01.2021 –
Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit nach Art. 42 S.1 BayVwVfG



LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung

AWO Seniorenheim Römerhof, Kubinstr. 2, 94060 Pocking

zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung

AWO Seniorenheim Römerhof Kubinstr. 2 94060 Pocking

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.01.2021 in Kraft und am 15.03.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 26.01.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.

Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.01.2021 – Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit nach Art. 42 S.1 BayVwVfG

Die vom Landratsamt Passau am 22.10.2021 auf der Grundlage des § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i.V.m. §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlassene Allgemeinverfügung enthält in Ziffer 1. eine offenbare Unrichtigkeit. Im Text der dort wiedergegebenen geänderten Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 lautet die in Ziffer 2. in Bezug genommene Regelung der 11. BayIfSMV richtig: § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der 11. BayIfSMV

Landratsamt Passau
Passau, den 26.01.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin